

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2015/226

Fachdienst Büro des Landrates

Datum: 14.09.2015

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	29.09.2015	Hauptausschuss
Ö	01.10.2015	Kreistag des Kreises Segeberg

Endgültige Entscheidung trifft: Kreistag des Kreises Segeberg

Wahlvorschläge der Vertrauensleute und Vertreter und Vertreterinnen des bei dem Oberverwaltungsgericht in Schleswig ab dem 01.04.2016 zu bildenden Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts

Beschlussvorschlag:

Als Vertrauensleute und Vertreterinnen und Vertreter für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts werden folgende Personen vorgeschlagen:

Vertrauensleute:

- 1.
- 1.

Vertreterinnen/Vertreter:

- 2.
- 2.

Sachverhalt:

Die Amtsperiode der Vertrauensleute sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter des bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht in Schleswig zu bildenden Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts endet mit Ablauf des 31. März 2016. Gemäß § 9a Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung hat der Schleswig-Holsteinische Landtag oder ein durch ihn bestimmter Landtagsausschuss die Vertrauensleute sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter zum 01. April 2016 neu zu wählen.

Mit Schreiben vom 16.06.2015 hat das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein den Kreis aufgefordert, gem. § 1 der Landesverordnung über die Wahl der Vertrauensleute vom 04. Juli 1994 (GVObI. S.-H. S. 429) aus der Einwohnerschaft seines Gebietes je zwei Vertrauensleute sowie zwei Personen als Vertreterinnen oder Vertreter vorzuschlagen. Es sind jeweils eine Frau und ein Mann vorzuschlagen.

Gem. § 9a Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz müssen die Vorgeschlagenen Landwirte oder Forstwirte sein und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl zu den Vertrauensleuten erfüllen.

Bei der Auswahl der Vertrauensleute sind die §§ 20, 21 und 22 der Verwaltungsgerichtsordnung zu beachten.

Gem. § 28 VwGO i.V.m. § 4 AGVwGO bedürfen die Vorgeschlagenen der Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

In der vergangenen Wahlperiode hatte der Kreistag keine Vorschläge für die Neuwahl der Vertrauensleute und deren Vertreterinnen und Vertreter.)

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein

☐ Ja:

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

☐ Mittelbereitstellung

Im Verwaltungshaushalt 2005

Haushaltsstelle:

Im Vermögenshaushalt 2005

Haushaltsstelle:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe
in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
☐ Minderausgaben bei Haushaltsstelle:

☐ Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle: